

Hämorrhagische Krankheit

Bedroht die neue RHD auch Hasen?

Die Hämorrhagische Krankheit (*Rabbit Haemorrhagic Disease/RHD*), bekannt auch als *Virale Hepatitis der Kaninchen* bzw. *Chinaseuche*, tritt in Europa bereits seit den 1980er-Jahren regelmäßig auf. Doch seit 2010 breitet sich eine neue Variante aus, die auch für Hasen ansteckend sein kann.

Die Bezeichnung *Chinaseuche* erhielt die Krankheit 1984, als sie erstmals in China bei aus Deutschland importierten Angorakaninchen auftrat. Bereits zwei Jahre später führte die Erkrankung zum ersten Mal in Europa zu vermehrten Todesfällen bei gehaltenen und wildlebenden Kaninchen. In Australien wurde der Erreger gar gezielt bei eingeführten Wildkaninchen ausgebracht, um der menschengemachten Plage Herr zu werden. 2010 tauchte in Frankreich eine neue Variante auf – RHDV-2. Während das ursprüngliche Virus lediglich 7–10 Wochen alte Kaninchen infizierte, erkrankten durch RHDV-2 auch jüngere Kaninchen und dazu Feldhasen.

Der Erreger

RHD wird durch Caliciviren hervorgerufen, die sehr nah mit dem Erreger des *European Brown Hare Syndrome* (EBHS) verwandt sind. Bei Wildkaninchen werden verschiedene Krankheitsverläufe beobachtet. Bei sehr schnellem Auftreten kommt es zu spontanen Todesfällen ohne weitere Krankheitsanzeichen, während beim akuten Verlauf Mattigkeit, Atemnot, blutiger Nasenausfluss und Krämpfe beobachtet werden können, bevor die Tiere nach wenigen Stunden versterben.

Chronische Krankheitsverläufe sind eher selten. Insgesamt können im Rahmen eines Seuchenzugs der neuen Variante bis 100 Prozent der Kaninchenpopulation verenden.

Tiere, die die Krankheit überleben, bilden nach wenigen Tagen eine Immunität, die sie langfristig vor Neuerkrankungen schützen kann.



Stärker noch als durch Myxomatose leiden die Kaninchenbesätze in NRW seit Jahren unter der RHD.

Übertragung

Infizierte Kaninchen scheiden das Virus mit sämtlichen Sekreten und Exkrementen aus, bedeutendster Übertragungsweg ist somit der direkte Kontakt zwischen den Tieren. Jedoch kann eine Übertragung auch durch Gegenstände, Kleidung, Schuhe oder Mücken und Flöhe erfolgen. Dazu gibt es Belege, wonach Füchse nach Verzehr infizierter Kaninchen kurzzeitig lebensfähige Viren ausscheiden können.

Insgesamt kann das Virus in der Umwelt während kalter, trockener Witterung über mehrere Wochen und Monate infektiös überdauern.

In NRW-Revieren wird regelmäßig von seuchenartigen Ausbrüchen berichtet, die zum Verschwinden ganzer Populationen führen. Das Überdauern von Kaninchen in *Insel-Populationen* zeigt aber, dass eine ungestörte Entwicklung möglich ist, wenn das Virus nicht eingeschleppt wird.



Foto: S. Lircker

Auch Frettchen als beliebte Jagdhelfer sind mögliche Virusüberträger.

Maßnahmen beim Ausbruch im Revier

Eine Therapie gegen RHD ist bislang nicht bekannt, nur Hauskaninchen können mit Impfungen gegen RHDV-1+2 geschützt werden.

Aus der Übertragung und langen Haltbarkeit in der Umwelt lassen sich für Wildkaninchen aber einige Vorsorgemaßnahmen herleiten:

1. Es wird in jedem Fall empfohlen, verendete Wildkaninchen zur Abklärung der



Foto: L. Fischer

Bei akut verstorbenen Wildkaninchen ist meist nur blutiger Nasenausfluss erkennbar.



Eine neue Variante der RHD ist auch für Feldhasen infektiös.

Todesursache an ein Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) in NRW zu bringen (*Adressen s. r.*), positive Virusnachweise schaffen Klarheit über die Ursache, und die Ergebnisse tragen zur Dokumentation der Ausbreitung bei. Die Kosten für die Untersuchung übernimmt die Forschungsstelle.

2. Alle verendeten Kaninchen sollten aus dem Revier entfernt und unschädlich beseitigt werden, um einer weiteren Ausbreitung vorzubeugen.

3. Hygienemaßnahmen (*Wechseln der Kleidung, Reinigung/Desinfektion der Schuhe*) sind bedeutend, um den Erreger nicht auch noch in bislang unbetreffene Reviere zu verschleppen.

4. Eine dem Bestand angemessene Bejagung (bis zum Aussetzen der Jagd) sowie eine sinnvoll angepasste Prädatoren-Bejagung können helfen, die übrige Kaninchen-Population zu stärken.

Auswirkung auf die Wildpopulation

In Spanien und Portugal stuft die Weltnaturschutzorganisation IUCN Wildkaninchen bereits als *bedroht* ein. Neben zunehmendem Verlust natürlicher Lebensräume stellen v. a. RHD und Myxomatose die vorrangige Bedrohung dieser Spezies dar.

Besonders dramatisch sind auch die Folgen für bedrohte Prädatoren wie Iberische Luchse oder Spanische Kaiseradler, die auf Wildkaninchen als Nahrungsquelle angewiesen sind.

Auch in Deutschland ist ein Abnehmen der Wildkaninchenbestände merkbar. Daneben ist die Verbreitung des RHDV-2 nun auch für Feldhasen relevant. Neueste Studien belegen, dass die weltweite Verbreitung des RHDV-2 ohne den Menschen als Überträger nicht stattgefunden hätte. Dies stellt die Bedeutung von Hygiene als Vorbeugemaßnahme gegen die Erkrankung deutlich heraus.

Luisa Fischer

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung,
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW,
E-Mail: luisa.fischer@lanuv.nrw.de

Totfunde bitte melden

Wer tote Wildkaninchen findet, sollte sie einsenden, die Untersuchung ist kostenlos:

**Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA)
Westfalen**, Zur Taubeneiche 10-12, 59821 Arnsberg

CVUA Münsterland-Emscher-Lippe
Joseph-König-Str. 40, 48147 Münster

CVUA Ostwestfalen-Lippe, Westerfeldstr. 1, 32758 Detmold

CVUA Rheinland, Winterstr. 19, 50354 Hürth

CVUA Rhein-Ruhr-Wupper
Alte Gladbacher Str. 2, 47798 Krefeld

Ausbringen von Pflanzen und Tieren

Empfehlungen für die Praxis

Laut Bundesnaturschutzgesetz (§40 *Ausbringen von Pflanzen und Tieren*) dürfen Arten, die in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in die freie Natur ausgebracht werden. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist. Vom Erfordernis einer Genehmigung sind u. a. ausgenommen:

- der Anbau von Pflanzen in Land- und Forstwirtschaft,
 - das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihres Vorkommensgebietes
- Hintergrund solcher Verbote ist der Schutz der naturnahen und natürlichen Vegetation (Biodiversität).

Der Begriff *freie Natur* ist wissenschaftlich nicht definiert, sondern allgemeinsprachlich zu verstehen.

Nach dem Landesjagdgesetz NRW sind Wildäcker landwirtschaftlich bebaute Flächen mit jährlicher Neubestellung – und im Wald unzulässig.

Damit konzentriert sich die Frage auf landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Im Sinne moderner Reviergestaltung lassen sich daraus folgende Schlüsse ziehen:

1. Im Wald stellt sich die Frage nach heimischen Mischungen ohnehin nicht, da dort nur Grünland zulässig ist. Im Sinne der Nachhaltigkeit und Langfristigkeit sollte man daher auf naturnahe Grünlandgesellschaften setzen und auf regional bewährte Mischungen zurückgreifen. Regelsaatgutmischungen scheiden damit aus.

2. Auf landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte sich Reviergestaltung grundsätzlich am Leitbild der bäuerlichen Kulturlandschaft orientieren. Dazu wird man auf heimische Arten zurückgreifen. Im Sinne der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (Bundesrat 2007) geht es darum, regional angepasste Populationen zu erhalten, eine Verfälschung der genetischen Vielfalt wildlebender Pflanzen durch Ansiedlung und Ausbreitung nicht heimischer Arten zu vermeiden und gebietsfremde Arten nicht einzuschleppen.

3. Sachgerecht orientierter Naturschutz gehört auch zu den Grundlagen der Waidgerechtigkeit, daher ist jeder Jäger gut beraten, sich am Leitbild der Naturnähe zu orientieren. Dies bedeutet auch, dass es bei Lebensraumgestaltung nicht darum gehen kann, ausdrücklich Verbotenes zu unterlassen, sondern im Sinne eines umfassenden Schutzes eine optimale Lösung anzustreben.

Dr. Claudia Stommel

Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung, LANUV NRW